

§ 920 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Buch 8 – Zwangsvollstreckung -> Abschnitt 5 – Arrest und einstweilige Verfügung

Titel: Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung: ZPO
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 310-4

§ 920 ZPO – Arrestgesuch

- (1) Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.
- (2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.